Der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei einer Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Berthold Heinrich
mit Erfolg geprüfter Gerichtsreferendar a. D.

BRESLAU 1933

Druck: Hochschulverlag Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufener Str. 11-15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. jur. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Dem Andenken meiner Mutter gewidmet!

Einteilung.

Der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes.

A. Das Verwaltungsrecht des Ehemannes und seine wirtschaftliche Bedeutung 5
B. Der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes
I. Begriffsbestimmungen 8
1. Die möglichen Erwerbsarten 8
2. Der Begriff der „Mittel“ 10
3. Der Umfang der zum eingebrachten Gute gehörigen Mittel 12
II. Erwerb durch die Frau 14
1. Voraussetzungen der Wirksamkeit . . . 15
2. Folgen des Erwerbs in eigentumsrechtlicher Hinsicht 17
III. Erwerb durch den Mann 20
1. Verwaltungsrecht und Verwaltungshandlung mit Rücksicht auf Erwerbsakte . . . 21
2. Voraussetzungen der Wirksamkeit . . . 28
3. Rechtswirkungen des Erwerbs . . . 30
a) beweglicher Sachen 30
b) unbeweglicher Sachen 33
c) von Rechten 38
C. Die Reform des jetzigen gesetzlichen Güterrechts: 39
Die Zugewinstgemeinschaft 39

A. Das Verwaltungsrecht des Ehemannes und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich von der im deutschen Recht herrschenden Auffassung, daß die eheliche Verbindung des Mannes und der Frau auch auf ihr Vermögen vereinigend wirke, der sog. Gemeinschaftsidee, abgekehrt. Eine Vereinigung des Mannesvermögens mit dem Frauenvermögen ist dem als „gesetzliches Güterrecht" bezeichneten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs fremd. In den als gesetzliche Vertragsvorschläge anzusehenden Güterrechten, der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft gibt es noch eine Vermögensmasse, die gemeinsames Gut beider Ehegatten ist, das Gesamtgut. Dieses Gesamtgut ist so sehr gemeinsames Gut der beiden durch die Ehe verbundenen Menschen, daß es — rechtlich gesprochen — Eigentum zur gesamten Hand ist, d. h. daß das Eigentum des einen Ehegatten an diesem Gute nicht durch Bruchteile bestimmt werden kann. Diese vertraglichen Güterrechte gehen in ihrer Anwendung immer mehr zurück, sodaß sie in vielen Gebieten schon zu einer Seltenheit geworden sind. Daß diese Güterrechte für das Vermögen der Frau höchst gefährliche Auswirkungen haben können und haben, ist schon hinreichend oft zum Gegenstand des Meinungsaustausches gemacht worden. Die deutschen Frauenvereine haben schon jahrzehntelang auf diese Tatsache hingewiesen und auf Neuregelung des ehelichen Güterrechts gedrängt.

Bei der vom Gesetzgeber als „gesetzliches Güterrecht" bezeichneten Güterrechtsform, dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung tritt eine ganz deutliche Trennung zwischen Mannes- und Frauenvermögen ein, insbesondere sind die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Gegen-

ständen klar abgegrenzt. Die Verwaltung des Frauenvermögens allerdings ist zum größten Teil in die Hände des Mannes gelegt. Diese Verwaltungsbefugnis des Ehemannes bei dem gesetzlichen Güterstand erstreckt sich auf dasjenige Vermögen der Frau, das nicht auf Grund der im Gesetz festgelegten Grenzen Vorbehaltsgut ist oder wird. Soweit die Verwaltungsbefugnis des Mannes reicht, hat er auch ein Nutzungsrecht an dem verwalteten Vermögen, das ihm die erforderliche wirtschaftliche Macht gibt, das eingebrachte Gut den Interessen der Ehe dienstbar zu machen. Der Rahmen, in dem sich das eheherrliche Verwaltungsrecht auswirkt, ist ein sehr umfangreicher.

Der Gesetzgeber hat den Kreis der unter das Verwaltungsrecht fallenden Geschäfte nicht umgrenzt, sodaß man insoweit von einer vollständigen tatsächlichen Verwaltung sprechen kann. Jedoch ist der Mann zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen ohne Zustimmung der Frau grundsätzlich nicht ermächtigt. In der Bestimmung des § 1375 liegt außer einer Beschränkung der Vertretungsmacht zugleich eine solche des Verwaltungsrechts. Es werden aber die hier dem Ehemann gesetzten Schranken durch die nachfolgende Vorschrift des § 1376 wesentlich gelockert, da insbesondere durch § 1376 Ziff. 1, die Gebundenheit des Mannes an die Zustimmung der Frau bei dem im täglichen Leben meistens in Erscheinung tretenden Verfügungen über Geld fortfällt.

Wenn § 1377 Abs. 1 hinsichtlich dieser frei verfügbaren Gegenstände sagt:

> „Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen",

so darf man nicht übersehen, daß es sich hierbei lediglich um eine Sollvorschrift handelt, deren Ueberschreitung den Mann zwar der Frau gegenüber aus § 1359 ersatzpflichtig macht, die aber die Wirksamkeit der eheherrlichen Verfügung selbst dann nicht berührt, wenn der Geschäftspartner weiß, daß der Mann nicht im Rahmen des § 1377 Abs. 1 handelt.

Geht schon hieraus hervor, daß das Verwaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute seiner Frau rechtlich

einen bedeutenden Umfang hat, so folgt doch aus der Natur der Ehe, daß der Umfang des eheherrlichen Verwaltungsrechts wirtschaftlich in der Tat noch erheblich größer ist. Dem Ehemann steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu (§ 1354). Diese Entscheidung wird in sehr vielen, ja den meisten Fällen im engsten Zusammenhang mit der Disposition über das Vermögen der Ehegatten stehen. Allein die Bestimmung des Wohnortes bestimmt in verschiedensten Beziehungen die Anlage des beweglichen, besonders aber des unbeweglichen Vermögens. Diese Verknüpfung des ehelichen Vermögens mit den Lebensumständen, mit der gesamten Umwelt der Ehegatten, die letzten Endes von dem Willen des Mannes abhängen, bringt es mit sich, daß in der Mehrzahl der Ehen, deren Güterrecht das der Verwaltung und Nutznießung ist, die gesamte Verwaltung tatsächlich vom Ehemann allein geführt wird und daß der Ehemann auch selbständig verwaltungsmäßige Verfügungen in solchen Angelegenheiten trifft, zu welchen das Gesetz die Zustimmung der Frau verlangt.

So wird denn auch im Verkehrsleben der Mann als der wirtschaftlich maßgebende Teil in der Ehe angesehen. Hinzu kommt noch, daß die Frau es vermeiden wird, ihre Zustimmung zu einem von ihrem Manne bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte zu verweigern, da dies eine Bloßstellung für den Mann bedeuten würde. Der eheliche Friede verlangt auch, daß Meinungsverschiedenheiten, die ja nur zu oft in Angelegenheiten des Vermögens entstehen, baldmöglichst bereinigt werden. Das wird die Frau geneigter machen, ihr Widerstreben gegen die vom Ehemann bereits vorgenommenen verwaltungsrechtlichen Verfügungen aufzugeben.

Das Zusammenwirken all dieser Umstände aber, unterstützt von dem Nießbrauchsrecht am eingebrachten Gute, bewirkt, daß die Stellung des Mannes in Bezug auf das eheliche Vermögen tatsächlich größer ist, als es den Wortlaut des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Sich gründend auf der Vorschrift, daß in der ehelichen Gemeinschaft die Entscheidung des Mannes ausschlaggebend ist, erreicht auch seine vermögensrechtliche Stellung einen Umfang, der dazu führen kann, ihn im täglichen Leben als Gebieter über das Frauenvermögen anzusehen.

B. Der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes.

I. Begriffsbestimmungen.

Dieser Charakter haftet ihm namentlich dann an, wenn er als Käufer auftritt. Unzweifelhaft ist ja der Kauf, der sich auf den Erwerb eines Gegenstandes richtet, die gebräuchlichste Art der überhaupt vorkommenden Geschäfte. Daher kann man die wirtschaftliche Stellung des Mannes am besten ermessen, wenn man untersucht, auf welche Weise in der Ehe überhaupt erworben wird und insbesondere, wie etwas erworben wird, mit den Mitteln, die, obwohl Frauenvermögen, der Verwaltung des Mannes unterliegen. Dabei sind zunächst einmal die Fragen zu klären: Was ist Erwerb? Wie kommt der Erwerb zustande? Welche Arten des Erwerbs kommen in Betracht für die Prüfung der rechtlichen Folgen des Erwerbs mit Mitteln des eingebrachten Gutes?

1. Die möglichen Erwerbsarten.

Die Volkssprache ist gerade in Dinge die Rechtsakte betreffen, äußerst ungenau; im Volksmund ist „kaufen" und „erwerben" dasselbe. Während der Jurist unter Erwerb durch Vertrag — rechtlich unterschiedliche Form übertragung versteht, nimmt der Laie auf die — beim Erwerb durch Vertrag — rechtlich unterschiedliche Form zwischen dem obligatorischen Verpflichtungsgeschäft und der dinglichen Eigentumsübertragung keine Rücksicht. Das wird ganz besonders deutlich, wenn man an den unentgeltlichen Erwerb von todeswegen denkt. Kaum wird jemand sagen, der Erbe habe den betreffenden Gegenstand erworben, sondern „er hat ihn geerbt". Auch bei der Schenkung wird das Wort „Erwerb" nie derart angewandt, daß man sagt, der Beschenkte habe den Gegenstand durch Schenkung erworben, sondern „er hat ihn geschenkt erhalten". Daraus erhellt, das „erwerben" im landläufigen Sinne soviel wie „erstehen" bedeutet. Im juristischen Sprachgebrauch heißt „erwerben" das Eigentumsrecht an einem Gegenstand oder die Inhaberschaft eines Rechtes erlangen; auf welche Weise dies geschieht, spielt dabei keine Rolle. Insbesondere kann der Erwerbende — entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch — den Gegenstand unentgeltlich erhalten. Demgemäß unterscheidet man auch zwischen ent-

geltlichem und unentgeltlichem Erwerb, je nach dem der Erwerbende zum Ausgleich für die bei ihm durch den Erwerb eintretende Vermögensvermehrung aus seinen Mitteln etwas aufwenden muß oder nicht.

Für diese Betrachtung scheiden aber diejenigen Arten des Erwerbs aus, bei denen aus den Mitteln des Erwerbenden nichts entnommen wird, d. h. alle Arten des unentgeltlichen Erwerbs. Der entgeltliche Erwerb kann aber ebenfalls auf verschiedenen Ursachen beruhen. In der Regel wird er jedoch durch ein Verpflichtungsgeschäft bedingt sein, daß seinerseits auch ganz verschiedene Formen haben kann, z. B. Kauf, Tausch, Werkvertrag, Erbschaftskauf. Nach der Art des zugrundeliegenden obligatorischen Geschäfts teilt man den entgeltlichen Erwerb häufig ein in solchen unter Lebenden und in entgeltlichen Erwerb von todeswegen. Aber auch nach dem Zustandekommen des Erwerbsaktes scheidet man den Erwerb in originären, also ursprünglichen Erwerb und derivativen Erwerb, d. i. ein solcher, der von einem Vorgänger in der Verfügungsgewalt abgeleitet wird. Der Fall des originären Erwerbes ist, abgesehen vom Fruchterwerb und dem Erwerb im guten Glauben ein so seltener, daß seine Behandlung bei einer Erörterung über den Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes zu weit vom Ursprungsthema wegführen würde, zumal er sich selten in Form von Rechtsgeschäften vollzieht und daher kaum je in den Kreis güterrechtlicher Geschäfte fallen dürfte.

Der Regelfall ist jedenfalls der abgeleitete Erwerb, eben jene Form, bei der ein Verfügungsberechtigter sein Eigentum oder sein Inhaberrecht an dem Gegenstand des Erwerbs an die erwerbende Person weitergibt.

Das Gesetz, das nirgends eine Definition des Begriffes „Erwerb“ gibt, bestimmt auch die Arten des Erwerbs in denjenigen Fällen nicht, wo es sich selbst des Wortes „Erwerb“ bedient, wie z. B. bei § 1381 BGB. Daraus folgt, daß an solchen Stellen in dem Begriff „Erwerb“ alle Formen des Erwerbs erfaßt werden, die sich irgendwie mit dem Inhalt dieser Gesetzesvorschrift in Einklang bringen lassen. Wenn also in § 1381 vom Erwerb „mit Mitteln des eingebrachten Gutes“ gesprochen wird, so sind alle Arten des entgeltlichen Erwerbs gemeint, wenn nur der Entgelt aus den Mitteln dieser Vermögensmasse entnommen wurde.

2. Der Begriff der „Mittel".

Was ist unter „Mitteln des eingebrachten Gutes" zu verstehen? Man hat bei der Klärung dieses Begriffes hauptsächlichst darauf Rücksicht zu nehmen, was der Gesetzgeber unter Mitteln dieses Vermögens verstanden hat. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch geben darüber keinen Aufschluß. In ihnen (Motive 1. Lesung) ist lediglich Bezug genommen auf § 37 (jetzt § 45) der Konkursordnung und es wird dabei die Feststellung getroffen, das der Ausdruck zu Bedenken und Zweifeln Anlaß gebe. Eine Definition für den Begriff geben die Motive aber trotzdem nicht. Die Protokolle beziehen sich zu diesem Punkt auf das römische Recht; jedoch ist an der zitierten Stelle anstatt des Begriffes „Mittel" das lateinische Wort „pecunia" zu finden das einen genau so unbestimmten Begriff bezeichnet, wie das deutsche Wort „Mittel", sodaß dadurch eine Begrenzung des Begriffes „Mittel" auch nicht gegeben wird. Es bleibt also nur übrig, die Bestimmung des Begriffes „Mittel" aus dem Gebiet zu entnehmen, aus welchem der Begriff selbst stammt, nämlich aus der Wirtschaft. Vom Standpunkt der Volkswirtschaft bedeuten Mittel einer Vermögensmasse in dem hier in Betracht kommenden Zusammenhang Bestandteile dieses Vermögens, deren Trennung von der Vermögensmasse deren Substanz vermindert. Man berücksichtigt bei dieser Definition, die neben ihrer wirtschaftlichen Herkunft eine leichte praktische Anwendbarkeit zum Vorzug hat, namentlich die Zwecke, die sowohl § 45 KO., als auch § 1381 BGB. verfolgen, nämlich, daß durch Verwendung dieser Mittel eine Verminderung der Substanz des betreffenden Vermögens eingetreten ist, die (im Falle des § 1381 BGB.) durch einen unmittelbar an die Stelle tretenden Ersatz ihren Ausgleich finden soll. Die Substanz des eingebrachten Gutes kann sowohl aus Sachen, als auch aus Rechten bestehen. Daher sind unter Mittel des eingebrachten Gutes alle Gegenstände zu verstehen, die eingebrachtes Gut sein können. Hierunter fallen also Sachen aller Art, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und nicht verbrauchbare, sowie Rechte, Forderungen usw. Die wichtigste Rolle unter den Mitteln, mit denen etwas erworben wird, nimmt wohl in der Regel das Geld ein. Da aber der Ehemann gemäß § 1376 über Geld frei, d. i. ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, so

wird die Entscheidung, mit wessen Geld der Erwerb getätigt wurde, häufig sehr schwer sein, sodaß bei der Beweisführung allein vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Frage wird gelöst werden können, welches Vermögen die Mittel zum Erwerb hergegeben hat.

Es versteht sich von selbst, daß die Mittel, mit denen der Erwerbsakt getätigt wird, zur Zeit des Abschlusses des Erwerbsgeschäftes dem eingebrachten Gut angehören müssen. Wenn z. B. der Mann auf Grund der Befugnis des § 1376 Ziff. 3 BGB. eine Verbindlichkeit der Frau ihm gegenüber auf Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörigen Gegenstandes durch Leistung an ihn selbst erfüllt hat und er mit diesem Gegenstand irgend einen anderen Gegenstand erwirbt, so ist der erworbene Gegenstand nicht mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworben worden; denn wenn auch das Erwerbsmittel einmal Teil des eingebrachten Gutes war, so gehörte es doch zur Zeit des Erwerbes nicht mehr in diese Vermögensmasse. Zweifelhaft kann die Entscheidung, ob es sich um Mittel des eingebrachten Gutes handelt, bei solchen Fällen sein, in denen die Ehefrau durch Vertrag oder Gesetz zwar verpflichtet ist, den Gegenstand an den Mann herauszugeben, mit dem der Mann ein Erwerbsgeschäft tätigt. Hier wird man — ebenfalls unter Berücksichtigung dessen, daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt opportun erscheint — zu dem Ergebnis kommen, daß diese Gegenstände, wenn sie auch aus dem Kreis der zum eingebrachten Gute gehörigen Dinge tatsächlich noch nicht ausgeschieden sind, die Substanz des eingebrachten Gutes nicht vermindern, da sie eigentlich garnicht mehr in das eingebrachte Gut gehören.

Zu beachten ist besonders, daß der Begriff „Mittel des eingebrachten Gutes" zu unterscheiden ist von einem Erwerb „für Rechnung" des eingebrachten Gutes. Für Rechnung des eingebrachten Gutes getätigt ist jedes Geschäft, das mit Beziehung auf das eingebrachte Gut abgeschlossen wird. In der Regel wird bei einfacher und ordnungsmäßiger Abwicklung der eheherrlichen Vermögensverwaltung ein Erwerbsgeschäft, das mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewirkt ist, auch für Rechnung des eingebrachten Gutes getätigt sein und umgekehrt. Daß diese beiden Begriffe aber nicht gleichgesetzt werden dürfen, erhellt daraus, daß, so-

lange die Substanz des eingebrachten Gutes ungeschmälert vorhanden ist, Mittel daraus nicht entnommen worden sein können. Dennoch können aber bereits Geschäfte im Hinblick auf dieses Gut abgeschlossen worden sein. Erwirbt z. B. der Ehemann etwas, dadurch, daß er für das eingebrachte Gut eine Verpflichtung eingeht, so ist dies ein Rechtsgeschäft für Rechnung, aber nicht mit Mitteln des eingebrachten Gutes. Diese Unterscheidung hat eine ganz besondere Bedeutung für die Surrogationsbestimmung des § 1381 BGB. Ist nämlich der Entgelt für den vom Ehemann bewirkten Erwerb lediglich eine schuldrechtliche Belastung des eingebrachten Gutes, so findet die direkte Surrogation aus § 1381 nicht statt, weil § 1381 die Absicht verfolgt, die durch Entnahme der Mittel entstandene Lücke in der Substanz des eingebrachten Gutes wieder aufzufüllen. Bei einer nur obligatorischen Belastung ist aber eine Lücke noch nicht entstanden.

Um ein klares Bild von der praktischen Auswirkung der hier zu behandelnden Fragen zu gewinnen, ist es angebracht, festzustellen, wieweit tatsächlich der Umfang des eingebrachten Gutes zu reichen pflegt, und woher tatsächlich die Mittel zu einem Neuerwerb stammen können.

3. Der Umfang der zum eingebrachten Gut gehörigen Mittel.

Der Umfang, den das eingebrachte Gut unter Berücksichtigung des übrigen Frauenvermögens hat, wird im Gesetz in zweifelfreier Weise festgelegt, indem ganz klar bestimmt ist, was Vorbehaltsgut ist und wird. Bei dieser Bestimmung ist die Einteilung teils nach den Arten der Gegenstände erfolgt, teils lassen bestimmte Rechtsverhältnisse einen Gegenstand Vorbehaltsgut werden, ganz gleich, ob es sich um bewegliche, unbewegliche Sachen oder Rechte handelt. Die Aufzählung in den §§ 1366—1370 ist erschöpfend. Da der Ehefrau zur freien Verfügung lediglich das Vorbehaltsgut dient, muß sie, um etwas erwerben zu können, in erster Linie die in seinen Rahmen fallenden Vermögensmittel benutzen. Es empfiehlt sich daher, zu untersuchen, ob die dem Vorbehaltsgut angehörigen Gegenstände tatsächlich geeignet sind, als Mittel zu einem Erwerb zu dienen und ob sie als Erwerbsmittel tatsächlich eine Bedeutung haben,

die der des eingebrachten Gutes gleichsteht. Bei einem kurzen Ueberblick über den Inhalt der §§ 1366—1370 BGB. wird man finden, daß die ins Vorbehaltsgut fallenden Vermögensbestandteile — vorausgesetzt daß es sich um einen Normalfall des gesetzlichen Güterstandes handelt, — im allgemeinen wenig geeignet sein werden, Mittel zum Erwerb eines Gegenstandes zu sein. Die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (§ 1366), sog. Frauengerät, werden nur dann als Gegenwert für einen erwähnenswerten Erwerb eingesetzt werden können, wenn sie Wertgegenstände, Schmuck etc. sind. Bei den Gegenständen des § 1367, so weit sie als „Kaufpreis" verwandt werden können, ist insbesondere zu beachten, daß nicht das Erwerbsgeschäft der Ehefrau als Ganzes Vorbehaltsgut ist, sondern lediglich die Einkünfte daraus. In der Mehrzahl der Ehen wird es jedoch ein solches Vorbehaltsgut nicht geben, da der Mann in der Regel der alleinige „Verdiener" ist.

Es kann aber nicht verborgen bleiben, daß gerade infolge der wirtschaftlichen Not in jetziger Zeit und durch den immer stärker werdenden Hang der Frau zur völligen Selbständigkeit die Anzahl der Fälle des Vorbehalts gutes aus § 1367 bedeutend gewaschen ist. Jedenfalls kommt diese Art des Vorbehaltsgutes am ehesten in Frage, wenn es sich darum handelt, zu untersuchen, mit welchen Mitteln eine Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes etwas erwerben kann. Ein Vorbehaltsgut aus § 1368 gibt es bei den meisten Ehen überhaupt nicht. Wenn die Ehegatten erst einen Ehevertrag mit den dazu erforderlichen umständlichen Formalitäten (§ 1430) schließen, dann wird wohl kaum das gesetzliche Güterrecht beibehalten werden. Auch das Vorkommen des Vorbehaltsgutes auf Grund des § 1369 ist selten, zumal Laien die Unterscheidung zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut nicht so geläufig ist, daß sie eine dahingehende Bestimmung treffen. Der § 1370 behandelt nur die Surrogate des bereits bestimmten Vorbehaltsguts.

Daraus folgt, daß in der Regel beim gesetzlichen Güterstande das Vorbehaltsgut keine bedeutende Rolle spielt. Andererseits erhellt aber hieraus, daß das eingebrachte Gut im ehelichen Vermögen einen sehr großen, ja den wichtigsten Platz einnimmt. Werden also von Ehegatten Erwerbsge-

schäfte vorgenommen, so wird der Erwerb meist mit Mitteln bewirkt sein, die aus dem eingebrachten Gute entnommen sind.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung der gesetzlich festgelegte Wirkungskreis des Ehemannes mit Bezug auf das Vermögen seiner Frau sehr groß ist, während der Frau nur ein kleines Feld zur Erledigung ihrer eigenen vermögensrechtlichen Angelegenheiten geblieben ist. Diese Regelung widerspricht in keiner Weise dem vom Bürgerlichen Gesetzbuch vertretenen Standpunkt, daß das Vermögen der Ehefrau möglichst unverkürzt in seinem Bestand erhalten bleiben soll.

II. Erwerb durch die Frau.

Zunächst soll der Kreis aller derjenigen Geschäfte geprüft werden, welche die Frau ohne irgendein Mitwirken des Mannes für Rechnung, nicht nur mit Mitteln des eingebrachten Gutes tätigen kann. Die §§ 1406 und 1407 BGB. zählen diese Geschäfte im einzelnen auf. § 1406 BGB. besagt:

„Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
4. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüebr dem Manne."

Der Mann kann aus eigener Macht die der Frau angefallene Erbschaft, das ihr zugewandte Vermächtnis, den ihr gemachten Vertragsantrag weder annehmen, noch ausschlagen. Aber auch, wenn er für die Frau handeln wollte, bedarf er hierzu einer besonderen Vollmacht. Es handelt sich bei den Geschäften des § 1407 um gerichtliche Akte, die — abgesehen von Ziffer 1 — ihren Ursprung gerade im gesetzlichen Güterrecht, in der Tatsache haben, daß der Ehemann das Verwaltungsrecht ausübt. Das (Ziffer 1) die Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits nicht nötig ist, folgt aus dem Umstand, daß das eheherrliche

Verwaltungsrecht erst im Augenblick der Eheschließung in Wirkung tritt. Unter gewissen Umständen kann man auch den Rechtsstreit des § 1407 Ziffer 4 zu den auf Grund des Verwaltungsrechts erforderlichen gerichtlichen Akten zählen; denn es ist völlig gleich, gegen wen die von der Ehefrau beanstandete Zwangsvollstreckung betrieben wurde. Die von der Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes zu führenden Geschäfte haben aber nur einen geringen Umfang.

Aus allem ergibt sich, daß zu denjenigen Verfügungen, bei denen die Zustimmung des Ehemannes entbehrlich ist, der Erwerb eines Gegenstandes, zu dessen Erlangung sie selbst Eigentum und Inhaberschaft eines Gegenstandes übertragen muß, nicht gehört. Will man also prüfen, wie denn überhaupt die Ehefrau mit voller rechtlicher Wirksamkeit ein derartiges Geschäft tätigen kann, so muß man jetzt weiter die Voraussetzungen zusammenfassen, unter denen die Frau mit Mitteln des eingebrachten Gutes etwas in rechtlich gütiger Weise erwerben kann.

1. Voraussetzungen der Wirksamkeit.

Die Beschränkungen, denen insbesondere die Verfügungsbefugnis einer Ehefrau unterliegt, sind in den §§ 1395 bis 1407 bis ins einzelne geregelt. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die Ehefrau rechtswirksam einseitige Verfügungsgeschäfte ohne Einwilligung des Mannes überhaupt nicht tätigen kann (§ 1398). Aber auch Verträge, in denen die Frau über eingebrachtes Gut verfügt, hängen von der Genehmigung des Mannes ab. Hier gilt als prinzipieller Grundsatz § 1395. Die Rechtswirksamkeit einer solchen Verfügung bleibt solange in der Schwebe, bis sich der Ehemann hierzu geäußert hat. Genehmigt der Mann die Verfügung, so ist das Geschäft wirksam; verweigert er die Genehmigung, so ist die Verfügung unwirksam. Nun braucht aber der Vertragspartner der Ehefrau nicht solange zu warten, bis der Ehemann von sich aus zu dem Verfügungsgeschäft seiner Frau Stellung nimmt, sondern er kann den Ehemann auffordern, eine Erklärung über die Genehmigung abzugeben. Die näheren Folgen dieser Aufforderung regeln die §§ 1396 und 1397 BGB.

Mit Mitteln des eingebrachten Gutes etwas erwerben, heißt aber über diese Mittel derart verfügen, daß sie in

das Eigentum eines anderen, meistens des Vertragspartners übergehen, m. a. W. es muß das Eigentum an diesen Mitteln übertragen werden; dies ist ja die häufigste Art der Verfügungen. Nun hat aber ein Erwerb, der nur durch Hingabe von Mitteln aus dem eigenen Vermögen bewirkt werden kann, immer eine vertragliche Grundlage. Man hat daher zu unterscheiden, zwischen dem obligatorischen Geschäft und dem dinglichen Akt. Für das obligatorische Rechtsgeschäft zwischen der Ehefrau und ihrem Geschäftspartner gilt § 1399, der ausdrücklich eine Genehmigung des Ehemannes zur Eingehung einer Verpflichtung durch die Ehefrau für nicht erforderlich erklärt. Allerdings ist der Mangel der eheherrlichen Genehmigung für den Vertragsgegner ein sehr großer Mangel, denn dem die Genehmigung versagenden Ehemann gegenüber bleibt, jedenfalls insoweit das eingebrachte Gut betroffen ist, der Vertrag unwirksam. Der Mann kann jederzeit den Mangel seiner Zustimmung geltend machen, wenn der Vertragsgegner etwas aus dem eingebrachten Gute verlangt. Soweit aber durch den Vertrag das eingebrachte Gut bereits bereichert ist, braucht er das zum Eingebrachten Gelangte nur so herauszugeben, wie es nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung vorgeschrieben ist. Hierbei ist für den Vertragsgegner insbesondere mit Rücksicht auf § 818 Abs. 3 BGB. die Rechtslage außerordentlich unsicher.

Soll nun auf den abgeschlossenen Vertrag die dingliche Erfüllung folgen, so ist bei einer folgerichtigen Untersuchung zu beachten, daß hier zwei Uebertragungsakte stattfinden, einmal der hier in Frage stehenden Erwerb durch die Ehefrau, dann aber die Eigentumsübertragung der zum Erwerb aufgewendeten Mittel von der Ehefrau auf den Vertragsgegner. Jeder dieser Akte stellt eine Verfügung dar und zwar auf der Seite des Uebertragenden. Während die Frau zur Uebernahme der Verpflichtung zur Uebertragung nicht der Genehmigung des Mannes bedarf, unterliegt der dingliche Akt selbst seiner Zustimmung. Diese kann auch stillschweigend erfolgen, oder durch eine Handlung, die erkennen läßt, daß der Ehemann die Verfügung seiner Ehefrau billigt, wie z. B. Mitunterzeichnung eines Schuldscheines der Frau. Erfolgt nun die Genehmigung des Ehemannes nicht, so bleibt der Vertrag, was die darin getroffene Verfügung anlangt,

unwirksam (§ 1396), und zwar auch der Frau gegenüber. Das gilt selbst in denjenigen Fällen, wo der Vertragspartner nicht weiß, daß er eine Ehefrau vor sich hat. Jedenfalls wird aber der abgeschlossene Vertrag, falls eine Erklärung über Verweigerung oder Genehmigung nicht abgegeben worden ist, in dem Augenblick wirksam, wo der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung endet. Die Ehefrau bleibt aber auch bei erklärter Verweigerung der Genehmigung stets an den obligatorischen Vertrag gebunden und sie hat infolgedessen selbst diejenigen Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben, daß ihr die Erfüllung des Vertrages insoweit unmöglich geworden ist. Der Vertragspartner kann also weiter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz aus dem Vorbehaltsgut fordern. Nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft kann der andere Teil auch Befriedigung aus dem Eingebrachten suchen.

Es versteht sich von selbst, daß die allgemeinen Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Vertrages auch bei einer kontrahierenden Ehefrau vorliegen müssen, wie z. B. Geschäftsfähigkeit. Wird alsdann die Genehmigung vom Ehemann, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend erteilt, so kann die Frau nunmehr völlig rechtswirksam das Eigentum an den zum Erwerb aufzuwendenden Mitteln an den Vertragspartner übertragen oder die schon geschehene Uebertragung wird rechtswirksam. Zu der Einigung über den Eigentumsübergang des zu erwerbenden Gegenstandes bedarf die Frau nicht der Genehmigung des Mannes, da der Erwerb keine Verfügung über ihr Vermögen darstellt; der zu erwerbende Gegenstand wird erst mit der Einigung Teil ihres Vermögens. Da aber nur über solche Gegenstände — von besonders gelagerten Fällen abgesehen — verfügt werden kann, die bereits der Verfügungsgewalt des Verfügenden unterliegen, so erhellt, daß der bereits getätigte Erwerb Wirksamkeit hat ohne Rücksicht darauf, ob die Uebertragung des Eigentums, an den das Entgelt für den Erwerb darstellenden Mittel erfolgt oder nicht erfolgt ist, ob sie rechtswirksam oder unwirksam ist.

2. Folgen des Erwerbs in eigentumsrechtlicher Hinsicht.

Der erworbene Gegenstand geht also sofort in das Eigentum der Ehefrau über, und zwar fällt er in das ein-

gebrachte Gut der Ehefrau. Das folgt schon aus den allgemeinen Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand. Daher unterliegt dieser Gegenstand sofort nach dem Erwerb dem Verwaltungsrecht des Ehemannes, sodaß eine Verfügung über ihn derselben Voraussetzungen bedarf, die vorher erläutert worden sind. Es ändert sich also an der Masse des eingebrachten Gutes nichts, außer, daß die Masse um den erworbenen Gegenstand reicher geworden ist. Es fehlt dagegen nun in der Masse derjenige Gegenstand, der als Erwerbsmittel benutzt worden ist. Dieser ist, falls die Ehefrau eine rechtswirksame Uebertragung an den Veräußerer des erworbenen Gegenstandes — mit Zustimmung des Mannes — vorgenommen hat, dessen Eigentum geworden. Hat jedoch die Ehefrau dem Vertragspartner den Gegenstand, der das Erwerbsmittel darstellt, zwar schon übergeben, so hat dieser dennoch kein Eigentum daran erworben, wenn der Ehegatte die Verfügung der Ehefrau nicht gebilligt hat. Er hat dann gegen die Ehefrau einen Anspruch auf Uebertragung des Gegenstandes, denn der obligatorische Vertrag, durch den sich die Frau zur Eigentumsübertragung verpflichtet hatte, ist gemäß § 1399 BGB. wirksam. Verweigert der Ehemann beharrlich seine Zustimmung zur Uebertragung an dem Erwerbsmittel, so ist der von der Ehefrau geschlossene Vertrag, soweit ihre Verpflichtung betroffen ist, auf eine unmögliche Leistung gerichtet, was dem Vertragspartner die Rechte aus den §§ 324 ff., insbesondere aus § 325 BGB. gibt (s. a. RGZ. 72, 168). Der Gläubiger hat hier wahlweise vier Rechte: Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Rücktritt, Verweigerung der Gegenleistung, Recht auf Ersatzstücke (§ 281 BGB.). Die Verweigerung der Gegenleistung ist nur für die Fälle von Belang, bei denen diese noch nicht oder noch nicht völlig bewirkt ist, oder falls Leistung und Gegenleistung Zug um Zug vollzogen werden sollen. Diese Rechte kann der Vertragspartner gegen die Ehefrau verwirklichen; er kann aber auch in Verfolg dieser Rechte die Rückübertragung des von ihm Geleisteten — allerdings nur nach Maßgabe der §§ 812 ff. — verlangen.

Es macht bei einem von der Ehefrau mit Mitteln ihres eingebrachten Gutes getätigten Erwerb keinen Unterschied, um was für einen Gegenstand es sich handelt, der erworben

worden ist, da hier der einzige Zweifelspunkt die Rechtmäßigkeit der Uebertragung der Erwerbsmittel ist. So erklärt es sich, daß auf Grundstücke, bewegliche Sachen und Rechte aller Art die oben erwähnten Vorschriften gleichermaßen Anwendung finden, umsomehr als bei Grundstücken und gebundenen Papieren die Ehefrau in ihrer Person die formellen Akte ausführen muß, sie also selbst z. B. ins Grundbuch eingetragen wird.

Praktisch ergeben sich Abänderungen, wenn es sich, was in der Regel der Fall sein wird, um direkte Bargeldkäufe handelt, also Käufe, bei denen die Ehefrau über Geld verfügt hat. Hierbei geht das Eigentum an den einzelnen Geldstücken und -Scheinen bei der Vermischung mit dem Geld des Verkäufers in dessen Hand über, sodaß der vom Ehemann geltendgemachte Eigentumsanspruch der Frau untergeht. Die Auseinandersetzung zwischen Ehemann, Verkäufer und Ehefrau geht also unter völliger Ausschaltung der Eigentumsansprüche vor sich und die Eigentumsverhältnisse bleiben zunächst so, wie sie von der Ehefrau und ihrem Geschäftspartner bei Vertragsabschluß gewollt waren, bis sie durch Bewirkung der Leistungen geändert werden. Die Tatsache, daß der Geschäftsgegner die näheren Umstände gekannt hat, spielt dabei keine Rolle. Der gute Glaube an die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Ehefrau und der Glaube an die Unrechtmäßigkeit werden in keiner Weise unterschiedlich behandelt; lediglich die Bestimmung des § 1397 BGB. verschlechtert — aber auch nur unbeträchtlich — die Rechtslage des Wissenden. Es ergibt sich also daraus in der Regel keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse.

Aber es greift jetzt der § 951 BGB. Platz durch die Vermischung des Geldes der Ehefrau mit dem Gelde des Verkäufers würde die Ehefrau gem. §§ 946, 947 Miteigentümerin des Geldes des Verkäufers geworden sein. Da aber in den meisten Fällen — man denke an die Kassen der Geschäftsläden — eine Bestimmbarkeit des Anteiles oder gar eine Bestimmbarkeit einzelner Geldstücke nicht möglich ist, so kann § 948 nicht mehr zur Anwendung gelangen. Der Verkäufer hat an dem Gelde das Eigentum erlangt; es fehlt jedoch an einem rechtlichen Grunde in Gestalt eines wirksamen obligatorischen Vertrages. Eine Wiederherstellung des

früheren Zustandes kann nicht verlangt werden. Es bleiben also nur noch die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

An einem Beispiel sollen die Rechtsfolgen klar gestellt werden: Eine Ehefrau entnimmt einer Kassette, in der sich das von ihr eingebrachte Barvermögen befindet, einen 100 Rmk.-Schein und kauft mit diesem Gelde in einem Warenhaus ein Schmuckstück. Ihr Mann ist mit dem Kaufe nicht einverstanden. Dadurch, daß die Kassiererin den Hundertmarkschein der Ehefrau — dessen Nummer den Beteiligten nicht bekannt ist — mit den anderen einkassierten Hundertmarkscheinen vermischt, geht das Eigentum an diesem Geldschein auf den Inhaber des Warenhauses über. Jedoch auch die Ehefrau hat an dem Schmuckstück Eigentum erworben, da die Einigung über den Eigentumsübergang lediglich auf Seiten des Verkäufers, nicht aber auf Seiten der erwerbenden Frau eine Verfügung darstellt, sie also zur Erlangung des Eigentums der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. — Infolge der Unwirksamkeit des obligatorischen Kaufvertrages ist nun der Warenhausinhaber um den Kaufpreis, die Ehefrau um das erworbene Schmuckstück ohne rechtlichen Grund bereichert. Beide haben gegeneinander Ansprüche, die sich nach den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. bestimmen.

III. Erwerb durch den Mann.

Aus dem Obengesagten ist ersichtlich, daß der Umfang und die Bedeutung der von der Frau allein für das eingebrachte Gut abgeschlossenen Geschäfte nur sehr gering ist, wie ja überhaupt die Frage nach den Rechtsfolgen des Erwerbs mit Mitteln des eingebrachten Gutes in der Hauptsache nur eine Frage nach den Auswirkungen des eheherrlichen Verwaltungsrechts ist. Der Ehemann ist der Repräsentant des ehelichen Vermögens nach außen hin; deshalb wird jeder, der mit einer Ehefrau, die nicht Geschäftsfrau im Sinne des § 1404 BGB. ist, Geschäfte abschließt, sich das Einverständnis des Ehemannes sichern, er wird überhaupt mit dem Ehemann selbst das Geschäft abschließen. Dieser Weg ist auch für den Vertragskontrahenten der sicherste, denn der Umfang des eheherrlichen Verwaltungsrechts bewahrt ihn vor Unannehmlichkeiten, die entstehen

könnten, wenn er nicht sicher ist, wer von den Ehegatten der Eigentümer des ihm als Entgelt Angebotenen ist.

1. Verwaltungsrecht und Verwaltungshandlung mit Rücksicht auf Erwerbsakte.

Um den Umfang und die Bedeutung des Verwaltungsrechts des Ehemannes zu erfassen, soll zunächst ganz allgemein das Machtgebiet, das eheliches „Verwaltungsrecht" genannt wird, geprüft werden. Dann erst wird man feststellen können, welche Rechtshandlungen auf Grund ihres Zusammenhanges mit dem verwalteten Gute „Verwaltungshandlungen" i. S. dieses Rechts sind. Verwaltung und Nutznießung können nicht getrennt werden; es handelt sich also stets um ein „eigennütziges Verwaltungsrecht". Seinem Inhalt nach ist es ein absolutes Herrschaftsrecht,[1]) dessen Objekt das eingebrachte Gut in seiner Gesamtheit ist und das das Eingebrachte in seinem wechselnden Bestande erfaßt. Dennoch ist es kein dingliches Recht i. S. des Sachenrechts, weil die Einzelgegenstände von ihm nur in ihrer Zugehörigkeit zum eingebrachten Gute, nicht aber sonst, ergriffen werden. Daher ist es auch nicht grundbuchfähig.

Will man wissen, welche Rechte im einzelnen auf Grund des Verwaltungsrechts dem Manne zustehen, so muß man von dem Begriff der „Verwaltung" ausgehen. Darunter versteht man jede Vermögensfürsorge tatsächlicher und rechtlicher Art; man müßte danach dem Verwalter alle Maßnahmen zugestehen, welche der Eigentümer des Vermögens mit Rücksicht auf dieses zu treffen befugt ist, insbesondere auch die Verfügung über die Substanz. Soweit geht jedoch das eheherrliche Verwaltungsrecht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht. Die §§ 1375 ff. BGB. beschränken ihn dergestalt, daß er grundsätzlich nicht befugt ist

1. die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten;
2. ohne ihre Zustimmung über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen.

Die Ausnahmen der zweiten Beschränkung sind jedoch von solcher Bedeutung, daß dadurch der Umfang des Verwaltungsrechts sehr erheblich erweitert wird.

---

[1]) Anm. s. Enneccerus — Kipp — Wolff, Bd. II. 2 S. 181. 18/19. Aufl.

Ob eine Betätigung als ein Akt des Verwaltungsrechts anzusprechen ist, wird davon abhängen, ob die getätigte Handlung ihrer Art nach eine „Verwaltungshandlung" ist oder nicht. Dem Gesetz liegt ein einheitlicher Begriff der Verwaltungshandlung zugrunde. Um diesen zu erkennen, muß man unmittelbare und mittelbare Verwaltungshandlungen von einander trennen. Es ist dabei zu beachten, daß Ordnungsmäßigkeit nicht zum Wesen der Verwaltungshandlung gehört. Man bestimmt den Begriff der Verwaltungshandlung am besten mit Silber,[2]) wenn man sagt: „Verwaltungshandlung ist jedes tatsächliche oder rechtliche Gebaren mit dem verwalteten Vermögen, das nach typischer Beschaffenheit dazu bestimmt ist, dieses zu erhalten, zu mehren oder der seinem Zweck entsprechenden Verwendung zuzuführen.

Es stellt sich als unmittelbare Verwaltungshandlung dar, wenn die Einwirkung auf das verwaltete Gut eine unmittelbare ist und nicht nur auf Grund des Innenverhältnisses zwischen dem Verwalter und dem verwaltenden Gute bewirkt ist, wenn also der Verwalter mit den zum eingebrachten Gute gehörigen Sachen so umgeht, daß man schließen kann, seine Handlungsweise diene der berechtigten Erhaltung oder Mehrung des Verwaltungsgutes, sei sie ordnungsmäßig oder ordnungswidrig. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise der Ehemann mit dem zum eingebrachten Gute gehörigen Gelde Wertpapiere oder andere Gegenstände kauft, sich an einem Geschäft beteiligt, u. a. m. Mittelbare Verwaltungshandlung ist ein rechtserhebliches Handeln des Verwalters dann, wenn es der Verwaltung nur kraft der Zweckbestimmung ihres Urhebers dient, wenn z. B. der Mann für das eingebrachte Gut der Frau im eigenen Namen ein Darlehn aufnimmt. Die Rechtswirkung einer solchen Handlung als Verwaltungshandlung liegt nur im Innenverhältnis zwischen dem Verwalter und der ihm anvertrauten Vermögensmasse.

Unter den Begriff der unmittelbaren Verwaltungshandlung fällt jede Verfügung über Gegenstände des verwalteten Gutes und jedes Verpflichtungsgeschäft, aus dem dieses unmittelbar haftet (s. § 1399,2). Selbstverständlich können

[2]) Siber, a. a. O. Seite 107 f.

Verpflichtungsgeschäfte und Prozeßführungen den Rahmen unmittelbarer Verwaltungsgeschäfte überschreiten, auch dann, wenn sie gegen den Eigner wirken. Denn die Wirkung unmittelbarer Verwaltungshandlungen ist nie — abgesehen von dem Fall des § 2206 Abs. 1 Satz 1 BGB. — von der Ordnungsmäßigkeit des Aktes abhängig. Der Verwalter braucht für eine Verminderung des verwalteten Gutes nicht einzustehen. Er ist nur zu der Sorgfalt verpflichtet, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

Die unmittelbaren Verwaltungshandlungen dienen, wenn sie nicht ihrem Inhalt nach eine Beziehung zu dem verwalteten Gute haben, der Verwaltung nur kraft Zweckbestimmung des Urhebers. Z. B. wenn der Mann für das eingebrachte Gut der Frau in eigenem Namen ein Darlehen aufnimmt.

Die Reihe derjenigen Akten, die trotz enger Beziehungen zu dem verwalteten Gute keine Verwaltungshandlungen sind, ist sehr umfangreich. Selbstverständlicherweise gehören hierher insbesondere Anordnungen über das Vermögen nach Beendigung der Verwaltung, jedoch sind aufschiebend bedingte oder befristete Verfügungen für die Zeit nach Beendigung der Verwaltung dann Verwaltungsverhandlungen, wenn sie schon für die Zeit vorher eine Gebundenheit zur Folge haben. Tätigt ein Ehegatte ein Veräußerungsgeschäft mit einer eingebrachten Sache für den Todesfall oder den Fall der Ehescheidung, so bedarf er hierzu der Zustimmung des anderen Teils, weil der Veräußerungsakt schon vor Eintritt des Termins bezw. der Bedingung Verfügungsbeschränkungen, die sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 161, 163 BGB. ergeben, zur Folge hat. Rechte, die einer Ehefrau erst bei Auflösung der Ehe anheimfallen, werden von der Verwaltung des Mannes nicht ergriffen, können also nicht Gegenstand einer Verwaltungshandlung sein.

Für den hier erörterten Fragenkreis ist es von ganz besonderer Bedeutung, festzustellen, wann ein Erwerbsakt eine Verwaltungshandlung darstellt. Hier hat man zu unterscheiden zwischen dem dinglichen Akt und dem zugrundeliegenden obligatorischen Rechtsgeschäft. Der Erwerb selbst ist stets dann eine Verwaltungshandlung, wenn er für das verwaltete Gut bestimmt ist. Das Kausalgeschäft ist nur

dann eine Verwaltungshandlung, wenn es eine Verfügung über verwaltetes Gut zur Folge hat oder wenn es eine Verpflichtung zu Lasten des verwalteten Gutes begründet, welcher Art diese Belastung ist, bleibt dabei außer Betracht. Die Annahme einer Schenkung ist ein Gegensatz zu dem dinglichen Einigungsakt keine Verwaltungshandlung, also auch nicht Sache des Ehemannes, sondern der zu beschenkenden Ehefrau.[3]) Lediglich bei Annahme einer Schenkung unter einer Auflage hat der Ehemann eine Gelegenheit, sich kraft seines Verwaltungsrechts zu betätigen. Er muß nämlich zur Schenkungsannahme seine Zustimmung erteilen, falls das verwaltete Gut für die Auflage haften soll. (S. § 1399 Abs. 2). Auch Verzichte, wie überhaupt Rechtsgeschäfte, die einen Erwerb verhindern, sind keine Verwaltungsakte. Ebenso sind die Person betreffende Rechtshandlungen niemals Verwaltungshandlungen, selbst dann nicht, wenn sie auf das Vermögen zurückwirken, z. B. Annahme eines Kindes, obwohl doch dieselbe Unterhaltungsansprüche zu Lasten des eingebrachten Gutes begründet. Ebensowenig sind Anordnungen auf Grund des § 1358 (Kündigung von Dienstverträgen der Ehefrau) Verwaltungshandlungen.

Diese Rechte stehen dem Ehemann auch bei dem Güterstand der Gütertrennung im eigenen Namen zu. Unerlaubte Handlungen sind — daran kann gar kein Zweifel bestehen — nie Verwaltungshandlungen, wenn auch aus solchen eines Ehegatten sein eingebrachtes Gut haftet (siehe §§ 1412, 1415 Ziff. 1).

Will man schon an dieser Stelle die Frage nach der Berechtigung einer Verwaltungshandlung aufwerfen, so hat man darauf zu achten, daß man die Berechtigung einer Verwaltungshandlung bald als Zuständigkeit, bald als Pflichtmäßigkeit versteht. Nach § 1377 soll der Mann Verfügungen über eingebrachtes Gut der Frau, zu denen er nach § 1376 ohne ihre Zustimmung „berechtigt" ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung treffen. Bezahlt er

[3]) Hier zeigt sich der Unterschied im Verwaltungsrecht des Ehemannes und dem Verwaltungsrecht des Vormundes. Dieser kann kraft seiner selbständigen Vertretungsmacht eine Schenkung rechtswirksam annehmen.

aus dem zum eingebrachten Gute gehörigen Gelde eigene Schulden, so ist dies der Frau gegenüber gemäß § 1376, Ziffer 1 berechtigt, da er ja für sich allein zur Verfügung zuständig ist, jedoch ist es nach § 1377 unberechtigt, insoweit, als es objektiv pflichtwidrig ist und subjektiv nach dem Haftungsmaßstab des § 1359 zum Ersatz verpflichtet. Dem Erwerber gegenüber ist seine Handlungsweise auf alle Fälle wirksam.[4]) Die Berechtigung als Zuständigkeit bezieht sich auf unmittelbare Verwaltungshandlungen. Sie hat in der Anwendung auf Rechtshandlungen die Bedeutung, daß sie eine dem Verwaltungsrecht entspringende Rechtsmacht ist. Als solche ist sie zwingendermaßen Wirksamkeitsvoraussetzung. Daraus ergibt sich, daß eine Verfügung des Verwalters dem Eigner gegenüber wirksam ist, ein Schuldgeschäft des Verwalters bindet den Eigner, die Prozeßführung des einen wirkt auch gegen den anderen, vorausgesetzt, daß die Handlungen des Verwalters sich im Zuständigkeitsbereich seines Verwaltungsrechts bewegen. Zu unterscheiden von der Berechtigung ist eine nur auf dem Schutze des sogenannten Rechtsscheines beruhende Macht; eine solche ist keine Berechtigung. So umfaßt z. B. das Verwaltungsrecht des Ehemannes gemäß § 1375 BGB. nicht die Befugnis ohne Zustimmung der Frau über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen. Dennoch kann eine solche Verfügung nach §§ 892, 932 durchaus wirksam sein. Das gilt aber nur, wenn sich der mit dem Verwalter kontrahierende Dritte darüber geirrt hat, wem das Eigentum an der von ihm erworbenen Sache zugestanden hat.

Glaubt der Dritte einen dem Ehemann gehörigen Gegenstand zu erwerben, so wird er auf Grund der Bestimmung des § 932 Eigentümer. Irrt sich jedoch der Dritte über den Umfang der Vertretungsbefugnis, nimmt er an, daß der Ehemann ermächtigt ist, über den Gegenstand zu verfügen, so ist die Einigung unwirksam, da — mangels eines Schutzes des guten Glaubens an die Vertretungsmacht eines anderen — ein Nichtberechtigter sie trifft und der Berechtigte, die Ehefrau, nicht einwilligt. (s. § 185 BGB.). Bei mittelbaren Verwaltungshandlungen läßt sich die Zuständigkeit nicht fest bestimmen. Die Wirksamkeit solcher

[4]) siehe darüber Siber a. a. O. Seite 114 ff.

Akte hängt hauptsächlich von der allgemeinen Geschäftsfähigkeit und nicht von irgendeiner bestimmten Berechtigung ab. Was die Berechtigung und ihre Beziehung zur Pflichtwidrigkeit angeht, so gelten, sofern nicht für das einzelne Verwaltungsverhältnis besondere Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Rechte, nach denen jede pflichtwidrige Verwaltungshandlung den Verwalter schadensersatzpflichtig macht.

Hat man sich einen Ueberblick über die auf Grund eines Verwaltungsrechtes möglichen Verwaltungshandlungen verschafft, so interessiert jetzt, entsprechend der gestellten Aufgabe besonders die Frage, inwieweit Verfügungen und Erwerbsgeschäfte Verwaltungshandlungen sind. Dabei ist zu beachten, daß die Zuständigkeit des Verwalters im Güterrecht sich im Prinzip nicht auf Verfügungen über das Verwaltungsrecht erstreckt, wie § 1375 BGB. festlegt.

An sich müßte dem Verwalter, schon wenn er im Namen des Vermögenseigners Verfügungen vornehmen will, hierzu eine Vollmacht erteilt werden. Die im § 1375 von der Ehefrau zu erteilende Zustimmung ist allerdings keine Vollmacht, sondern soll die im Gesetz festgelegten Beschränkungen in der Verfügungsmacht des verwaltenden Ehemannes mildern. Denn eine Vollmacht schafft Vertretungsmacht, die Zustimmung dagegen dient der Ergänzung fremder Verfügungsmacht. Nun besitzt jedoch der Mann in der Regel eine selbständige Vertretungsmacht für das verwaltete Gut nicht. Das Gesetz gibt ihm nur in einigen Fällen eine Verfügungsmacht teils mit (§ 1375) teils ohne (§ 1376) Zustimmung der Frau, die eine gesetzliche Vertretungsmacht für derartige Verfügungen über das eingebrachte Gut in sich enthält. Es bleibt ihm hierbei die Möglichkeit, statt im eigenen Namen, im Namen der Frau zu handeln. Meist wird der Mann in diesen Fällen im eigenen Namen verfügen, was auch dem Sinne der gesamten Stellung des Ehemannes innerhalb der Familie am meisten entspricht.[5])

Was nun die Erwerbsgeschäfte anbetrifft, so müssen solche Geschäfte aus der Reihe der Verwaltungshandlungen ausgeschieden werden, die mit der Tätigkeit des Verwalters nichts zu tun haben und daher auch keine Verwaltungshand-

[5]) Anm.: Siehe Protokolle 4 Seite 166.

lungen sind. Hierher gehört z. B., wie bereits oben ausgeführt, die Annahme einer Schenkung. Auch aus einem anderen Grunde wirkt der Verwalter häufig bei Erwerbsakten nicht mit: Infolge des Grundsatzes der dinglichen Surrogation fallen viele Gegenstände kraft Gesetzes unmittelbar und ohne Mitwirkung des Verwalters dem Vermögenseigner zu.

Die Entscheidung der Frage, ob ein erworbener Vermögensgegenstand beim ehelichen Güterrecht dem Ehemann oder der Ehefrau, ob er — letzterenfalls — in das verwaltete oder in das verwaltungsfreie Gut fällt, hängt grundsätzlich von der Lage des Einzelfalles ab. Handelt der Ehemann offen als Vertreter der Frau, so können Zweifel daran, daß der Erwerb ihr gebührt, kaum aufkommen. Hier fragt es sich lediglich, ob der Anfall des Erwerbes an das Eingebrachte oder an das Vorbehaltsgut stattfindet.

Schwierig wird sich die gestellte Frage lösen lassen, wenn der Mann im eigenen Namen handelt. Mögen auch gegenseitige Ausgleichungsansprüche unter den Ehegatten gegeben sein, so kann doch (man denke an einen mit Mittel der Frau getätigten vorteilhaften Kauf) die Erkenntnis, ob ein Gegenstand sofort in das verwaltete Gut fällt oder ob es erst eines Uebertragungsaktes bedarf, von großem Wert sein. In welcher Weise hierbei die — nur für bewegliche Sachen geltende — Vermutung des § 1381 von Bedeutung ist, wird später noch gezeigt werden.

Jedenfalls ergibt sich aus diesen — alle Arten der Verwaltung fremden Vermögens betreffenden — Ausführungen, daß die wichtigsten aller Verwaltungsakte diejenigen sind, die eine substantielle Veränderung des Verwaltungsgutes zur Folge haben. Unter den eine Veränderung des verwalteten Gutes bewirkenden Verwaltungshandlungen nehmen Entäußerung und Erwerb von Gegenständen eine hervorragende Stelle ein. Diese beiden Rechtshandlungen sind im geschäftlichen Verkehr häufig miteinander verknüpft, meistens wird die eine durch die andere bedingt. Der Erwerb wird in der Regel durch die aus dem Barvermögen zu leistende Entgeltszahlung bewirkt, durch welche gleichzeitig eine Verringerung dieses Vermögensteils eintritt. Nun ist aber beim Verwaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute zu beachten, daß einerseits nach dem Willen des Gesetzgebers

der Bestand des verwalteten Gutes bewahrt bleiben soll, während andererseits z. B. bei Ankauf einer Sache die Uebergabe an den Ehemann erfolgt, also zunächst der Ehemann „erwirbt", obwohl die Mittel dem Gute der Frau entnommen sind. Es tritt also eine Vermögensverschiebung zu Ungunsten des eingebrachten Gutes ein. Diese Benachteiligung des verwalteten Gutes soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeglichen werden. Die Handhaben für diesen Ausgleich sind teilweise durch das Gesetz (§ 1381 BGB.) gegeben, teils müssen sie von der Rechtsprechung gefunden werden, und zwar ist vom Gesetzgeber der Unterschied in der Behandlung der verschiedenartigen Erwerbs- und Veräußerungsobjekte durch die Natur der veräußerten oder erworbenen Gegenstände bestimmt worden. So gilt für bewegliche Sachen der § 1381 BGB., für unbewegliche Sachen dagegen ist keine gesetzliche Bestimmung getroffen worden.

2. Voraussetzungen der Wirksamkeit.

Haben wir bereits bei den Betrachtungen über den Erwerb durch die Ehefrau, besonders aber in den Ausführungen über das Wesen des Verwaltungsrechts und seine Grenzen diejenigen Voraussetzungen geprüft, die normalerweise einem Erwerbsakt ihre Wirksamkeit verleihen, so empfiehlt es sich, doch noch einmal kurz alle Bedingungen zusammenzufassen, die zu dem rechtmäßigen Zustandekommen eines Erwerbes durch den verwaltenden Ehemann notwendig sind.

Daß beim Ehemann Geschäftsfähigkeit vorhanden sein muß, bedarf keiner Erwähnung. Er muß aber auch im vollen Besitz des Verwaltungsrechtes sein. Die Verwaltung und Nutznießung darf nicht aufgehoben sein (z. B. durch Entmündigung oder Pflegschaft. §§ 1418 ff, 1425). Endlich muß auch die notwendige Zustimmung der Ehefrau erteilt sein, falls eine Verfügung über Mittel aus dem eingebrachten Gute erforderlich ist.

Aus den gesetzlichen Beschränkungen, denen der Mann hinsichtlich seiner Verfügungsmacht über das eingebrachte Gut unterliegt, gewinnt man zunächst den Eindruck, daß es dem Mann unmöglich sei, durch entgeltlichen Erwerb die Substanz des eingebrachten Frauenvermögens ohne Zu-

stimmung der Frau in einschneidender Weise zu verändern. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt aber, daß die Bestimmungen der §§ 1373 und 1374 durch § 1375, der dem Mann die Befugnis zu Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäften mit dem eingebrachten Gute ohne Zustimmung der Frau abspricht, nur ungenügend eingeschränkt werden, da diese Vorschrift durch die folgenden Paragraphen solche Ausnahmen erfährt, daß sie in den Regelfällen des täglichen Lebens ihrer Wirkung zum größten Teile beraubt wird.

Die häufigste Art eines Erwerbes ist der Kauf. Hierbei ist das Entgelt üblicherweise bares Geld. Ueber dieses kann der Mann gem. § 1376 Ziff. 1 ohne Zustimmung der Frau verfügen. Es entfällt somit das Erfordernis der Einwilligung. Dasselbe gilt auch bei der Verfügung über „andere verbrauchbare Sachen". Von diesen ist am verkehrsgebräuchlichsten die Verfügung über landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. geerntete Früchte). Auch zur Verfügung hierüber bedarf es nicht der Zustimmung der Frau.

Ein wirksamer Erwerb durch den Ehemann hat demnach nur in denjenigen Fällen die Zustimmung der Frau zur Voraussetzung, wo das dem Erwerbe zugrunde liegende Rechtsgeschäft kein Barkauf ist.

Die nun entstehende Frage nach der Wirksamkeit einer ohne Zustimmung der Ehefrau vorgenommenen Rechtshandlung hängt von der Klärung des Umstandes ab, ob der Erwerb in Verbindung mit der dazu erforderlichen Verfügung über eingebrachtes Gut im eigenen Namen oder im Namen der Ehefrau getätigt worden ist. Der Ehemann kann, gleich ob es sich um eine zustimmungsgebundene oder zustimmungsfreie Verfügung handelt, entweder im eigenen Namen oder aber in ausdrücklicher Kennzeichnung des Vertretungsverhältnisses handeln; allerdings können Verpflichtungsgeschäfte in der Regel nur auf Grund einer Vollmacht vorgenommen werden. Verfügt der Mann im eigenen Namen über eingebrachtes Gut, ohne die erforderliche Zustimmung zu besitzen, so hat das die Unwirksamkeit der getroffenen Verfügung zur Folge, die allerdings durch die nachträgliche Genehmigung geheilt werden kann. Verfügt er als Vertreter der Frau, ist die Vertretung offenkundig, so bestimmt sich die Wirksamkeit der Verfügung nach den Vorschriften der §§ 177—180 BGB.

Die Verfügung wird also zunächst schwebend unwirksam, bis die Zustimmung der Ehefrau oder ihre erklärte Verweigerung die Sachlage aufklärt. Bei Verweigerung der Genehmigung bleibt jedoch der Vertragsgegner des Ehemannes berechtigt, von diesem die Erfüllung oder Schadensersatz zu fordern. Immer bleibt jedoch der aus dem eingebrachten Gute entnommene Gegenstand bei Verweigerung der Genehmigung Eigentum der Frau.

3. Rechtswirkungen des Erwerbs.

Sind nun die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ein rechtswirksamer Erwerb auf Grund einer Verwaltungshandlung des Ehemannes zustande kommen kann, so ist nunmehr zu untersuchen, in wessen Eigentum derjenige Gegenstand übergeht, für dessen Erwerb über das eingebrachte Gut verfügt werden mußte. Die zur eingehenden Prüfung dieser Frage anzustellende Gliederung des Stoffes hat nach zwei Richtungen hin zu erfolgen, die sich vielfach überschneiden. Die eine Einteilung wird die Art des zu erwerbenden Gegenstandes betreffen, d. h. gliedern in bewegliche, unbewegliche Sachen und Rechte. Die andere Einteilung wird den Stoff nach dem Umstande zerlegen, ob der Erwerb offenkundig eine Verwaltungshandlung war, oder ob der Ehemann nicht zu erkennen gegeben hat, für wen er erwerben wolle. Es empfiehlt sich daher bei jeder der drei angegebenen Arten von Gegenständen jede der beiden Arten, Offenkundigkeit oder Nichterkennbarkeit der Verwaltung gesondert zu behandeln. Unter Offenkundigkeit der Verwaltung sind dabei alle diejenigen Fälle zu verstehen, bei denen der Vertragsgegner weiß, daß der Ehemann in seiner Eigenschaft als Vertreter der Ehefrau handelt, ganz gleich, ob er seinen Charakter als Verwalter dem Vertragsgegner ausdrücklich mitteilt oder nicht.

a) Bewegliche Sachen.

Für bewegliche Sachen gilt hier, was den Erfolg der eheherrlichen Verfügung anbetrifft, die gesetzliche Bestimmung des § 1381, die besagt:

1. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der

Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Das Gleiche gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind,

2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt."

Hier liegt also ein Fall der sogenannten gesetzlichen Surrogation vor. Die Entscheidung, in wessen Vermögen der erworbene Gegenstand fällt, kann hier bei offenkundiger Verwaltung nicht zweifelhaft sein; der erworbene Gegenstand gelangt unmittelbar, ohne Zwischenübertragung und ohne zeitlichen Zwischenzustand in das Vermögen der Frau.[6]) Auf die Zeit der Vornahme des obligatorischen Kausalgeschäftes kommt es nicht an.

Die Bestimmung des § 1381 bezieht sich aber ganz besonders darauf, daß der Mann nicht im Namen der Frau auftritt, also für den Fall, daß nicht von vornherein erkennbar ist, für wen der erworbene Gegenstand bestimmt ist. Auch in diesem Falle fallen grundsätzlich die mit Mitteln des Eingebrachten erworbenen Mobilien in das Eigentum der Frau, sofern nicht der Mann — wofür Beweis anzutreten ist — für eigene Rechnung erwerben wollte. Der § 1381 schließt aber auch dann nicht einen der Frau möglicherweise zustehenden Anspruch auf Abtretung oder Ersatz aus.

Was die Beweislast angeht, so ist in Anlehnung an die allgemeinen Beweisregeln von der Frau zu beweisen, daß der Erwerb aus Mitteln ihres eingebrachten Gutes getätigt worden ist. Steht das fest, so ist nach der Fassung des Gesetzes — „es sei denn, daß" — zu vermuten, daß er auch für Rechnung des eingebrachten Gutes bewirkt werden sollte. Die Beweislast trifft dann denjenigen, welcher die Surrogation bestreitet. Es ist also beim Erwerb beweglicher Sachen lediglich auf die Beweisführung abzustellen, wenn äußerlich nicht erkannt werden kann, ob der Ehemann für eigne Rechnung tätig sein wollte oder nicht. Insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1377 Abs. 3 ist le-

---

[6]) Staudinger IV, § 1381 Anm. 3.

diglich nach den tatsächlichen Umständen zu entscheiden, wer das Eigentum erwirbt.

Ist dank der positiven gesetzlichen Bestimmung des § 1381 die Frage nach dem Erwerber leicht zu lösen, so ist bei unbeweglichen Sachen gerade durch die Fassung des § 1381 und durch die für alle Rechtsverhältnisse zwingenden Vorschriften über den Eigentumsübergang an unbeweglichen Sachen die Entscheidung über den wirtschaftlichen Eigentumsanfall um ein Vielfaches erschwert. Es ist ein sicheres argumentum e contrario, daß diese Vorschrift auf Grundstücke, Namenpapiere und Orderpapiere ohne Blankoindossament direkt nicht angewandt werden kann. Die Bestimmung, daß Auflassung und Eintragung den Beteiligten und nachher Eingetragenen zum Erwerber machen, muß auch hier bestehen bleiben. Die Bedeutung des klaren Erkennens der Rechtsverhältnisse, die das Grundbuch für den am Grundstück Interessierten hat, sollte auch nicht durch dem vermögensrechtlichen Schutze der Ehefrau dienende Vorschriften gemindert werden, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht unklar werden.

Ein unmittelbarer — d. h. dinglich wirkender — Schutz der Frau konnte daher im Gesetz keinen Platz haben. Als Grund hierfür geben die Protokolle zum BGB. an: „. . . es bestand Einigkeit darüber, daß die Anwendung der Grundsätze über Surrogation auf den Erwerb beweglicher Sachen oder eines Rechtes an solchen Sachen oder eines anderen Rechts zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, zu beschränken sei." Die Beweggründe werden so erklärt: „Wenn der Mann einen Erwerb, zu welchem eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich sei, im eigenen Namen mache, . . . so gebe er zu erkennen, daß er den Erwerb nicht sofort für die Frau machen wolle. Jedermann wisse, daß es bei solchen Vermögensstücken eines besonderen Uebertragungsaktes bedürfe, und das Verhältnis, in welchem der Mann zu dem eingebrachten Gute stehe, führe nicht dazu, daß die Vornahme des Uebertragungsgeschäfts regelmäßig unterbleibe."[7]) So ist eine gesetzliche Regelung dieser Frage infolge angeblichen Man-

[7]) Protokolle zweiter Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 4 Seite 184.

gels eines Bedürfnisses unterblieben. Dennoch wäre hier eine gesetzliche Lösung der Eigentumsverhältnisse trotz der Klärung durch die notwendigen grundbuchlichen Akte deshalb sehr am Platze gewesen, weil bei der oft schwierigen Bestimmung der Herkunft der Erwerbsmittel der Anspruch der Ehefrau auf Wahrung des Bestandes des eingebrachten Gutes erschwert, jedenfalls aber gefährdet werden kann.[8]) Das Gesetz hat es jedoch absichtlich der Rechtsprechung überlassen, diese bestehende Lücke auszufüllen.

b) Unbewegliche Sachen

Fällt somit also beim Erwerb beweglicher Sachen die Entscheidung, wem der beiden Ehegatten der Erwerb zufällt dank der Bestimmung des § 1381 leicht, so erschweren insbesondere die formellen Erfordernisse beim Erwerbe unbeweglicher Sachen die Entscheidung über das Recht am Erwerb — wirtschaftlich gesehen — deshalb, weil infolge der Eintragung die Prüfung nach der Richtung hin gelenkt wird, daß der Ehemann, der sich als Grundstückseigentümer eintragen läßt, auch tatsächlich für sich, für eigene Rechnung erwerben wollte.

Gilt auch Dritten gegenüber der Ehemann buchmäßig als Eigentümer, so ist er doch der Frau gegenüber verpflichtet, ihr das Eigentum an dem erworbenen Grundstück zu verschaffen, wenn der Erwerb — was nach den Umständen zu beurteilen ist — eigentlich ins Frauengut fallen sollte.

Daß auch hier in erster Linie nach der Herkunft der Erwerbsmittel zu forschen sein wird, ist klar. Der Besitz, der als Erwerbsmittel zu verwendenden Gegenstände wird auch im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten eine Rolle spielen, die nicht nur durch die Bestimmung des § 1373, die dem Ehemann die Inbesitznahme der zum eingebrachten Gute gehörigen Sachen zuspricht, begrenzt wird. Dabei hat man zu berücksichtigen, daß es allein die Tatsache der Eheschließung ist, daß kraft Gesetzes das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes begründet wird, es also

---

[8]) Es wäre z. B. möglich gewesen, dem Richter beim Erwerb eines, durch einen verheirateten Mann vor der Eintragung die Prüfung der Erwerbsmittel zur Pflicht zu machen (evtl. durch eine Erklärung der Ehefrau).

keiner besonderen Einbringung als eines Willensaktes der Ehefrau bedarf. Erschwert wird aber auch die Frage nach der Herkunft der Mittel dadurch, daß zwar Sachen eingebracht werden können, die der Frau nicht gehören, während dagegen das Verwaltungsrecht des Ehemannes nebst den hierfür geltenden Vorschriften nur für der Ehefrau gehörige Gegenstände gilt. Gehört eine Sache, die sich im Besitz des Mannes befindet, nicht der Frau, so kann z. B. der Eigentümer gegen die Frau lediglich sein Recht auf Abtretung des Anspruchs gegen ihren Mann geltend machen; richtet sich der Anspruch aus § 985 auf Herausgabe der Sachen gegen den mittelbaren Besitzer, so ist es ein Anspruch auf Uebertragung eines mittelbaren Rechts. Aus diesen kurzen Beispielen ist ersichtlich, wie schwierig oft gerade durch die Inbesitznahme des Eingebrachten durch den Ehemann es ist, den wirklich Eigentumsberechtigten einer im ehelichen Besitz befindlichen Sache festzustellen. Diese Ermittlung ist beim Erwerb eines Grundstücks noch bedeutend notwendiger und wichtiger, als beim Erwerb beweglicher Sachen, da ja bei beweglichen Sachen die weitgehende Bestimmung des § 1381 nur eine Prüfung der Kaufabsicht („für Rechnung") und des tatsächlichen Eigentums an den Mitteln genügend sein läßt, die durch die Vermutung, daß der Mann für die Frau erwerben will,[9]) noch erleichtert wird. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Hervorhebung des Willensmomentes beim Besitzerwerb unterblieben. Sobald man zum Besitzerwerb den Willen des Erwerbenden als notwendig betrachtet, muß man auch je nach der Natur des zu erwerbenden Gewaltverhältnisses den dementsprechenden Willen fordern, sodaß zum Erwerb des Eigenbesitzes der animus domini notwendig erscheint. Selbst bei eingehendster Prüfung der Erwerbsmittel wird es oft noch außerordentlich schwierig sein, genau zu entscheiden, aus welcher wirtschaftlichen Vermögensmasse das Ankaufsentgelt für das erworbene Grundstück stammt. In solchen Fällen kann man tatsächlich das Besitzwillensmoment zur Klärung der Sachlage heranziehen, um dann zu entscheiden, wem von den Ehegatten das erworbene Grundstück zusteht.

[9]) RGZ. Bd. 100 Seite 190.

Hat der Ehemann die Erwerbsmittel als Eigenbesitzer besessen, so ist dies immerhin ein Zeichen dafür, daß das mit diesen Mitteln angekaufte Grundstück nicht nur grundbuchmäßig sondern auch wirtschaftlich berechtigt, sein Eigentum geworden ist. Steht aber fest, daß die Erwerbsmittel aus dem Vermögen der Ehefrau stammen, so ist beim Grundstückserwerb ebenfalls nach dem Kaufinteresse zu forschen, wobei die grundbuchmäßige Eintragung für die Entscheidung nach dem tatsächlichen Erwerbsanfall nur mit allergrößter Vorsicht als Indiz für die Kaufabsicht zu bewerten ist. Denn gerade, wenn der Mann im eigenen Namen handelt, entspricht es ganz besonders beim Erwerb von Grundstücken den allgemeinen Vorschriften, daß sich der Erwerb in seiner Person vollzieht und ihm nur die Verpflichtung auferlegt ist, das Erworbene durch ein weiteres Rechtsgeschäft an die Frau zu übertragen. All dies jedoch ist beim Erwerb beweglicher Sachen durch § 1381 zugunsten des unmittelbaren Erwerbsanfalls an die Ehefrau ausdrücklich abgeändert. Daß für Grundstücke eine solche Bestimmung nicht erfolgen konnte, ergab sich zwingend aus dem Grundbuchrecht. Es sollte durch diese Vorschrift jedoch keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß hier eine Ausgleichung nicht stattfinden sollte; denn das würde dem Grundsatz widersprochen haben, daß der Bestand des eingebrachten Gutes erhalten bleiben soll. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1381 wird man ohne Weiteres der Ehefrau zugestehen, daß sie — wirtschaftlich gesehen — die Eigentümerin des vom Ehemann erworbenen, auf seinen Namen im Grundbuch eingetragenen Grundstücks geworden ist. Sie kann zwar aus diesem wirtschaftlichen Recht keinen anderen Anspruch herleiten, als denjenigen gegen den Mann, zu der Uebereinstimmung des wirtschaftlichen mit dem grundbuchmäßig-rechtlichen Eigentum beizutragen. Die Verwirklichung dieses Anspruchs bringt sie erst in diejenige rechtliche Stellung, die ihr auf Grund der Einbuße der zum Grundstückserwerb verwandten Vermögenswerte zusteht.

Wie bereits oben erwähnt, werden die größten Schwierigkeiten bei der Feststellung des Kaufinteresses, also bei der Frage, für wessen Rechnung gekauft worden ist, entstehen. Hier wird man als bemerkenswerte Tatsachen die Art der Mittel, die Vorbesprechungen zwischen den Ehe-

gatten, die Motive des Erwerbs, ob Spekulationskauf oder Vermögensanlage, sowie alle näheren Umstände heranziehen müssen, die dafür oder dagegen sprechen, daß das Grundstück für Rechnung der Ehefrau erworben werden sollte. Daß man aber diese Umstände nur unter besonderer Berücksichtigung der ehelichen Verhältnisse verwerten darf, zeigt die Entscheidung des Reichsgerichts im Urteil vom 24. Oktober 1929.[10]) Dort wird in richtiger Beurteilung der üblichen Gewohnheiten gesagt, daß der Umstand, daß die Frau der gerichtlichen Beurkundung des vom Manne im eigenen Namen abgeschlossenen Vertrages, ohne zu widersprechen, beiwohnt und diesen Vertragsabschluß durch die von ihr für die Zahlungsverpflichtungen des Mannes abgegebene selbstschuldnerische Bürgschaft unterstützt, mit dem Willen des Mannes, das Grundstück für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben, sehr wohl vereinbar sein kann. Auch hier wird es als dem Ansehen der Familie vorteilhaft gehalten, daß man, wie wohl der Mann im Innenverhältnis Verwalter des Frauenvermögens ist, den Ehemann nach Außen hin als „Herrn des Hauses" erscheinen läßt, ihn also als Eigentümer des erworbenen Grundstücks gerieren läßt. Abschließend wird man also sagen müssen, daß die Entscheidung, ob ein Grundstück für Rechnung des eingebrachten Gutes erworben ist, nur von Fall zu Fall nach den Umständen beurteilt werden muß.

Aus der angeführten Entscheidung vom 24. Oktober 1929 geht noch ein weiteres für den Grundstückskauf wichtiges Moment hervor, nämlich die Abgrenzung der aufgewandten Mittel. Auch bei diesen ist es in der Hauptsache auf die im Geschäftsverkehr geläufigen Normen abzustellen. In diesem Urteil wird erfreulich klar ausgesprochen, daß im Wirtschaftsleben gewöhnlich derjenige als der Käufer gilt, aus dessen Vermögen die Barzahlung stammt. Es ist eine hinreichend bekannte Tatsache, daß der weitaus größte Teil aller in den Handel gebrachten Grundstücke belastet ist, und es ist nicht minder bekannt, daß ein Teil der auf dem Grundstück ruhenden Lasten vom Erwerber gewöhnlich übernommen wird, sodaß eine sofortige Auszahlung sämtlicher Grundstückslasten unterbleibt. Die ein-

[10]) Veröffentlicht in J. W. 59. Jg. Seite 257 ff. 1930.

zige wichtige Vermögenstransposition ist die der Barzahlung des eigentlichen baren Kaufgeldes. Wer dieses Kaufgeld hergibt, wird im Verkehrsleben als der Träger des Risikos des Grundstückkaufgeschäfts angesehen, da eine normale Belastung nur bis zu einer solchen Höhe heranreicht, daß für die dinglichen Gläubiger ein Risiko höchst selten ist. Ist also die bare Kaufsumme aus dem Vermögen der Ehefrau entnommen, so kann man in der Mehrzahl der Fälle sagen, daß der Erwerb des Grundstücks „mit Mitteln der Frau" geschehen ist, wenn auch der als Erwerber eingetragene Ehemann noch persönlich für die grundbuchmäßigen Forderungen die Haftung übernommen hat.

Ist nun festgestellt, daß der Erwerb des Grundstücks mit Mitteln des von der Ehefrau eingebrachten Gutes und auch für Rechnung desselben getätigt worden ist, so hat die Frau das Recht, vom Ehemann die Uebertragung des Eigentums an dem erworbenen Grundstück an sie zu verlangen. Für den Zeitpunkt, von dem ab die Ehefrau den Anspruch geltend machen kann, gilt Folgendes: Gemäß § 1394 kann die Frau Ansprüche aus dem Verwaltungsrecht gegen den Ehemann erst nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes geltend machen. Faßt man also den Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an sie als einen der Ehefrau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zustehenden Anspruch auf, so ist seine sofortige Geltendmachung kraft gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen. Hier handelt es sich aber nicht um einen Anspruch, der der Ehefrau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zusteht. Ansprüche dieser Art sind lediglich solche, die sich aus den Vorschriften der §§ 1374—1393 ergeben. In der Geltendmachung anderer, als auf den vorgenannten Bestimmungen basierenden Ansprüche ist die Frau zeitlich nicht begrenzt. Daher kann sie auch den Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an einem vom Ehemann im eigenen Namen, aber mit Mitteln und für Rechnung des eingebrachten Gutes erworbenen Grundstück noch während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung geltend machen.[11]) Denn in diesem Falle wird nicht aus einer Verletzung der eheherrlichen Verwaltungspflicht geklagt, son-

[11]) s. a. J. W. 59, Seite 259.

dern es wird nur beansprucht, daß das Innenverhältnis, das seit dem Erwerbe des Grundstücks unter den Ehegatten besteht, auch nach Außen hin rechtlich dokumentiert werde. Ein solcher Anspruch gründet sich aber nicht auf die Vorschriften der §§ 1377—1393, sondern auf diejenigen über den Auftrag, meistens § 667 BGB. Erst wenn die Ehefrau als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen ist, sind auch in rechtlicher Hinsicht alle Umstände eingetreten, die der Frau den Bestand ihres eingebrachten Gutes sichern.

c) Rechte.

Auch wenn der Mann mit Mitteln und für Rechnung des eingebrachten Gutes Rechte erwirbt, muß in Erfüllung des Grundsatzes der Erhaltung des Bestandes des eingebrachten Gutes der Anspruch der Ehefrau auf das erworbene Recht baldmöglichst sich verwirklichen lassen. Eine positive Bestimmung über die Wirkung des Erwerbes gewisser Rechte ist schon in § 1381 enthalten. Und zwar greift die unmittelbare dingliche Surrogation Platz, bei denjenigen Rechten, die im Verkehrsleben gewöhnlich wie bewegliche Sachen behandelt werden, also insbesondere bei Inhaberpapieren und mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren. Desgleichen ordnet § 1381 Abs. 2 an, daß die dingliche Surrogation auch dann eintreten soll, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an beweglichen Sachen oder ein Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, also weitere Rechtsakte nicht erforderlich sind, erwirbt. Daß das Gleiche auch von Rechten gelten muß, zu deren Uebertragung nicht einmal ein Abtretungsvertrag erforderlich ist, die also kraft Gesetzes übergehen, versteht sich von selbst. Was zunächst die im Abs. 1 des § 1381 erwähnten Rechte angeht, so erhellt die gleiche Behandlung dieser Rechte mit den beweglichen Sachen schon aus dem Grundsatz, daß bei diesen Papieren das Recht aus dem Papier dem Rechte an dem Papier folgt. Wer also das Papier besitzt, kann das aus demselben folgende Recht geltend machen. Die Ehefrau wird also beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1381 unmittelbar Eigentümerin des Papiers, also des Rechts. Dieselben Folgen treten auch kraft der Bestimmung des Abs. 2 ein, wenn der Ehemann ein Recht an beweglichen Sachen oder ein Recht erwirbt, das lediglich durch den Abtretungsvertrag die In-

haberschaft wechseln kann. Auch hier geht Eigentum unmittelbar über. Die Person des Ehemannes wird also nicht in die Reihe der Eigentümer einbezogen. Unter diese Rechte gehören z. B. Pfandrecht, Nießbrauch, Darlehensforderungen,[12]) Rechte aus einer Versicherung von Sachen des eingebrachten Gutes, auch wenn der Ehemann die Versicherung im eigenen Namen abgeschlossen hat[13]) u. a. m.

Ueber die Eigentumsverhältnisse der anderen Rechte, falls solche mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworben werden, läßt sich das Gesetz nicht aus. Bei den Orderpapieren und den gebundenen Papieren, Namenpapieren hat wohl der Gesetzgeber aus denselben Gründen eine Regelung unterlassen, wie sie bereits bei dem Erwerb von Grundstücken erklärt worden sind, nämlich weil hier der Erwerb an die erwerbende Person gebunden ist, also nicht surrogiert werden kann. Man wird jedoch auch hier in analoger Anwendung des § 1381 wie bereits für den Erwerb von Grundstücken ausgeführt, zu dem Schluß kommen müssen, daß wenn der Mann mit Mitteln und für Rechnung des eingebrachten Gutes im eigenen Namen derartige Rechte, sowie Rechte, zu deren Uebertragung ein Abtretungsvertrag erforderlich ist, erwirbt und er also formell als Inhaber dieser Rechte in Erscheinung tritt, verpflichtet ist, das Eigentum, die Inhaberschaft der Rechte, an die wirtschaftlich tatsächlich berechtigte Ehefrau zu übertragen.

C. Die Reform des jetzigen gesetzlichen Güterrechts: Die Zugewinstgemeinschaft.

Man sieht also, daß weder der Gesetzgeber, noch die Ausleger des Gesetzes es zulassen wollen, daß die Ehefrau durch die Tatsache der Verwaltung und Nutznießung beim normalen Güterstand irgendwelche Einbußen erleidet. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, wie schwierig es oft sein wird, der Frau zu der ihr gebührenden Stellung innerhalb der Eigentumsverhältnisse des ehelichen Vermögens zu verhelfen, da dem Mann durch die Möglichkeit im eigenen Namen über verwaltetes Gut zu verfügen, stets der Weg offen steht, die Kräfte des Frauenvermögens für sich wirken zu lassen. Da-

[12]) Stuttgart J. 20, 34.
[13]) RGZ. 76 Seite 133.

durch gerät aber auch der Bestand des eingebrachten Gutes in Gefahr. Das ist schon vielfach ein Gegenstand von umfangreichen Erörterungen gewesen, die einen nicht unwesentlichen Teil der angestrebten Reform des gesamten deutschen Familienrechts bilden. So hat sich auch der 36. Deutsche Juristentag, von 1931, mit der Frage beschäftigt: „Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Aenderung? Hierzu sind damals als Vorbereitung der Verhandlungen zwei Gutachten erstattet worden, eines von der Rechtsanwältin Dr. Emmy Rebstein-Metzger, Mannheim, das andere vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Dronke, Frankfurt a. M. In diesen beiden Gutachten wird festgestellt, daß mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter sowohl die grundlegende Gestaltung, als auch eine Reihe von Einzelbestimmungen des jetzigen Bürgerlichen Gesetzbuches unvereinbar sind. In diesen beiden Gutachten wird ferner, entsprechend den Beschlüssen des 33. Juristentages zu Heidelberg als normaler Güterstand die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Ehegatten an der Errungenschaft, also eine sogenannte Zugewinstgemeinschaft vorgeschlagen.[14]) Bei diesem Güterstande soll jeder Ehegatte, entsprechend den §§ 1402, 1451 BGB. das Recht haben, für die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts erforderlichen Rechtsgeschäfte die Zustimmung des anderen Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzen zu lassen. In einem Punkte ist auch auf dem Juristentage eine Einigung nicht erzielt worden, nämlich in der Frage nach der Zulässigkeit von anderweiten Güterrechtsverträgen. Daß die Gewinnquote bei dem Zugewinst anders als $^1/_2 : ^1/_2$ durch einen Vertrag zwischen den Ehegatten bestimmt werden kann, wird allgemein als billig angesehen. Ob aber weitere güterrechtliche Vereinbarungen und wie weitgehende zulässig sein sollen, ist umstritten. Wenn man in den güterrechtlichen Schutzbestimmungen allerdings, wie Rebstein-Metzger eine Verein-

[14]) Protokolle über die Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages Seite 578 ff., Seite 618 ff.

barung des jetzigen gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung nicht zulassen will, so errechnet man genau das dem beabsichtigten entgegengesetzte Ergebnis. Will man nämlich das Schutzbedürfnis der Ehefrau bis zu dem Grade bejahen, daß man im vermögensrechtlichen Interesse der Frau den das ganze bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit bei Güterrechtsverträgen ausschließt, so bedeutet das nichts Geringeres, als daß man die Frau für unfähig hält, ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie ein Mann zu besorgen, man ihr also die Gleichberechtigung mit dem Beigeschmack geschäftlicher Minderbegabung würzt.

Wenn man also die vorgeschlagene Regelung des normalen Güterstandes, die sogenannte Zugewinstgemeinschaft für die ideale Lösung der bestehenden Güterrechtsprobleme hält, darf man in keiner Weise eine bewußt andere Regelung durch einen Güterrechtsvertrag ausschließen, da ja der Frau ein Unrecht nie dann zugefügt werden kann, wenn sie selbst einen Vertrag abschließt, der ihr Vermögen in Gefahr bringt. Denn eine Reform des geltenden Güterrechts zeigte sich ja dadurch erst als notwendig, als auf Grund des gesetzlichen Güterrechts, dem Ehemann Rechte zustehen, die — als „gesetzliche“ — erst durch Vertrag abgeändert werden können, die mögliche Benachteiligung der Frau also als primäre Regelung gilt. Im übrigen ist auch die Befürchtung, daß der eheliche Gemeinschaftsgedanke durch ein sich als Gütertrennung darstellendes gesetzliches Güterrecht leiden könne, deshalb unbegründet, weil durch den Gedanken der Gemeinschaft des wirtschaftlichen Schicksals der Ehegatten dem ehelichen Leben hinreichend Rechnung getragen wird.

Literaturverzeichnis.

Affolter: Willensmoment beim Besitzerwerb. Archiv f. d. bürgerl. Recht Band 17.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Badische Rechtsprechung: (19,46).

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des BGB. 18/19. Aufl.

Heinsheimer: Welche Richtlinien sind für die künftige Gestaltung . . . DJZ. 1924 S. 667.

Oertmann: Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau.
Iherings Jahrbücher Nr. 44.

Planck: Kommentar zum BGB., 4. Aufl., 1928.

Reichsgerichtsräte, Kommentar der . . . zum BGB. 7. Aufl. 1929.

Schefold: Ueber die Rechtsstellung des Mannes . . . Arch. Ziv. Prax. 97, 134.

Siber: Das Verwaltungsrecht am fremden Vermögen.
Iherings Jahrbücher Nr. 67.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Aufl. 1926.

Stegmüller: Das eheliche Güterrecht, Bruchsal 1927.

Thiele: Die Surrogation nach den §§ 1381, 1382.
Archiv f. d. zivilistische Praxis, Band 91.

Thomasius: Die Stellung der Frau im ehel. Güterrecht.
Zeitschrift „Wirtschaft und Recht" Jg. 19/20 S. 227.

Ullmann: Zur Lehre vom Besitz des Mannes am eingebrachten Vermögen der Frau.
Archiv f. d. Bürgerliche Recht, Band 22.
Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland 1901.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts. II. Bd.

Winkler: Hat die Ehefrau zu ihrem eingebrachten Gute Mitbesitz . . . „Recht" 1923, S. 131 ff.

Rocholl: Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900.

Windmüller: Bedeutung und Anwendungsfälle des Satzes „pretium succeilit": Leipziger Inaug.-Diss. Heidelberg 1902.

Die weiteren Aufsätze und Monographien finden sich in Fußnoten.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 11. April 1906 zu Breslau als Sohn des Kaufmanns Max Heinrich und seiner Ehefrau Helene, geb. Becker. Nach Erlangung des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums (Ostern 1925) studierte ich an den Universitäten Breslau und Hamburg Rechts- und Staatswissenschaften. Am 25./26. Juli 1929 legte ich an meinem Geburtsort die erste juristische Staatsprüfung ab. Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich an Breslauer Gerichten und bei Breslauer Anwälten zu meiner Ausbildung tätig. Am 16. Mai 1933 unterzog ich mich mit Erfolg der zweiten (großen) juristischen Staatsprüfung.